



## **Satzung**

### **über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenplakette der Stadt Soest**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der GO für das Land Nordrhein Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) hat der Rat der Stadt Soest am 17.07.1962 - geändert am 07.09.1976 - folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen in ehrenamtlicher verantwortlicher Tätigkeit erworben haben, stiftet der Rat die Ehrenplakette der Stadt Soest.

#### **§ 2**

- (1) Die Ehrenplakette wird durch den Rat verliehen.
- (2) Zur Verleihung bedarf es für den Beschluss des Rates einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenplakette ist die langjährige Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Interesse der Allgemeinheit.
- (4) Sofern die Tätigkeit des Auszuzeichnenden sich auf die Arbeit in einem Verein oder einer gemeinnützigen Einrichtung bezieht, soll die Verleihung möglichst im Zusammenhang mit einem Jubiläum erfolgen.

#### **§ 3**

Die Ehrenplakette ist eine Bronzeplakette. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtsiegel aus dem Jahre 1236 (Durchmesser 9 cm, großes Petrus-Siegel). Auf der Rückseite enthält sie eingraviert den Text: „Ehrenplakette der Stadt Soest“.

#### **§ 4**

- (1) Die Verleihungsurkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet.  
In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
- (2) Ehrenplakette und Verleihungsurkunde werden durch den Bürgermeister überreicht.

#### **§ 5**

Die Ehrenplakette darf nicht veräußert werden.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 17. Juli 1962  
Im Auftrage des Rates der Stadt Soest  
Der Bürgermeister